

Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Gemeinden

vom

(Die Darstellung wird später noch an die formellen Vorgaben des Rechtsbuches angepasst)

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck (§ 1 FHG; analog Art. 1 MFHG)

- § 1 ¹Diese Verordnung regelt die Gesamtsteuerung des Finanzhaushalts, das Kreditrecht, die Rechnungslegung, sowie die finanzielle Führung auf Verwaltungsebene und die Haushaltskontrolle.
²Diese Verordnung unterstützt die Finanzpolitik und die Verwaltungsführung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen. Der wirtschaftliche und wirksame Einsatz der öffentlichen Mittel soll gefördert und das Haushaltgleichgewicht gewahrt werden.

Geltungsbereich (analog § 2 FHG und Art. 2 MFHG; § 1 aRRV)

- § 2 ¹Dieser Verordnung unterstehen die Politischen Gemeinden und die Schulgemeinden.
²Des Weiteren gilt die Verordnung unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher Bestimmungen für selbständige Anstalten der Gemeinden.
³Der Begriff „Stimmberechtigte“ steht in dieser Verordnung für die Gesamtheit der Stimmberechtigten und umfasst auch deren Stellvertretung durch das Parlament.

Finanz- und Verwaltungsvermögen (§ 3 FHG; Art. 3 MFHG)

- § 3 ¹Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können.
²Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen.

Einnahmen, Ausgaben und Anlagen (§ 4 FHG; analog Art. 4 MFHG)

- § 4 ¹Einnahmen sind Zahlungen Dritter, die das Vermögen vermehren.
²Eine Ausgabe ist die Bindung von Finanzvermögen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Sie bedarf einer Rechtsgrundlage und eines Kredits.
³Eine Anlage ist ein Finanzvorfall, dem ein frei realisierbarer Wert gegenübersteht und der bloss zur Umschichtung innerhalb des Finanzvermögens führt.

Neue und gebundene Ausgaben (§ 5 FHG, Art. 5 MFHG ohne Abs. 3)

- § 5 ¹Eine Ausgabe gilt als neu, wenn hinsichtlich der Notwendigkeit, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer Umstände ein grosser Handlungsspielraum besteht.
²Eine Ausgabe gilt als gebunden, wenn sie nicht als neu im Sinne von Absatz 1 gilt.

Aufwand und Ertrag (§ 6 FHG; analog Art. 6 MFHG)

- § 6 Als Aufwand gilt der Wertverzehr, als Ertrag der Wertzuwachs innerhalb einer bestimmten Periode.

Erfolgsrechnung (Art. 7 MFHG; s. a. Art. 33 FHG und Art. 24 MFHG)

- § 7 Die Erfolgsrechnung weist für die Rechnungsperiode die Erträge und Aufwände der öffentlichen Körperschaft aus.

Investitionsrechnung (Art. 8 MFHG (s. a. Art. 25 MFHG))

- § 8 ¹Die Investitionsrechnung enthält Posten mit einer mehrjährigen Nutzungsdauer, die aktiviert werden, sowie die damit zusammenhängenden Einnahmen.

²Die Investitionsrechnung bildet die Basis für die Ermittlung des Geldflusses aus Investitionen und Desinvestitionen in der Geldflussrechnung.

³Es gelten folgende Aktivierungsgrenzen (gemäss Koordinationsgruppe HRM2)

- | | |
|------------------------------------|-------------|
| a) Gemeinden bis 1'000 Einwohner | Fr. 25'000 |
| b) über 1'000 bis 5'000 Einwohner | Fr. 50'000 |
| c) über 5'000 bis 10'000 Einwohner | Fr. 75'000 |
| d) über 10'000 Einwohner | Fr. 100'000 |

Überschreiten die Gesamtkosten pro Objekt die genannten Werte, muss eine Ausgabe in der Investitionsrechnung verbucht werden.

Steuerkraft (§ 7a aRRV)

§ 9 ¹Die Steuerkraft wird aufgrund folgender Faktoren ermittelt:

1. Laufende Steuertabelle der natürlichen und juristischen Personen, der ergänzenden Vermögenssteuern, der Kapitalabfindungssteuern sowie der Quellensteuern;
2. Nachtragstabelle der natürlichen und juristischen Personen;
3. Abschreibungstabelle der natürlichen und juristischen Personen sowie der pauschalen Steueranrechnung.

²Nicht in die Berechnung einbezogen werden:

1. Ordnungsbussen sowie Ausgleichs-, Verzugs- und Rückerstattungszinsen;
2. Abschreibungen von Ordnungsbussen und Zinsen.

II. Haushaltsteuerung

Grundsätze der Haushaltsführung (§ 7 FHG; analog Art. 9 MFHG)

§ 10 Die Haushaltsführung richtet sich nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, des Haushaltgleichgewichts, der Sparsamkeit, der Dringlichkeit, der Wirtschaftlichkeit, des Verursacherprinzips, der Vorteilsabgeltung, des Verbots der Zweckbindung von Hauptsteuern und der Wirkungsorientierung.

Finanzplan (analog § 8 FHG; analog Art. 10 MFHG)

§ 11 ¹Der Finanzplan ist von der Exekutive jährlich mindestens für die auf das Budget folgenden drei Jahre zu erstellen.

²Die Exekutive bringt den Finanzplan den Stimmberechtigten zur Kenntnis.

Inhalt Finanzplan (gemäss § 26 aRRV)

§ 12 Der Finanzplan enthält namentlich:

1. Planungsgrundlagen;
2. einen Überblick über Aufwand und Ertrag der Erfolgsrechnung;
3. eine Übersicht über die Investitionen;
4. den voraussichtlichen Finanzbedarf und die Angabe der Finanzierungsmöglichkeiten;
5. eine Übersicht über die Entwicklung des Vermögens und der Schulden.
6. die Entwicklung der Finanzkennzahlen (§ 9 Ziff. 7 FHG)
7. Veränderungen an Beteiligungen (§ 9 Ziff. 8 FHG)

Budget (§ 10 FHG; Art. 14 MFHG)

§ 13 ¹Die Exekutive erstellt jährlich den Budgetentwurf und legt ihn den Stimmberechtigten bzw. dem Gemeindeparlament zur Genehmigung vor.

²Liegt am 1. Januar noch kein Budget vor, ist die Exekutive ermächtigt, die für die ordentliche Aufgabenerfüllung absolut notwendigen Ausgaben zu tätigen.

Budgetgliederung (11 FHG; Art. 16 MFHG)

§ 14 Das Budget wird nach der funktionalen Gliederung und falls gewünscht nach der institutionellen Gliederung strukturiert. Der Kontenrahmen richtet sich nach dem Kontenplan des HRM2 gemäss Handbuch zum Rechnungswesen für die Thurgauer Gemeinden.

Budgetinhalt (§ 12 FHG; analog Art. 18 MFHG)

§ 15 ¹Das Budget enthält:

1. zu bewilligende Aufwände und erwartete Erträge in der Erfolgsrechnung;
2. zu bewilligende Ausgaben und erwartete Einnahmen in der Investitionsrechnung.

²Mit dem Budget sind die Stimmberechtigten über die Finanzierung und die wesentlichen Veränderungen gegenüber dem Vorjahr zu informieren.

Leistungsauftrag und Globalbudget (§ 13 FHG; analog Art. 19 MFHG)

§ 16 ¹Bei Verwaltungseinheiten, die nach dem Prinzip des Leistungsauftrags und des Globalbudgets geführt werden, sind die Aufgaben in der Regel in Produktgruppen oder Leistungen einzuteilen

²Als massgebender Budgetkredit wird der Saldo der Aufwände und Erträge als Globalbudget für die Verwaltungseinheit insgesamt festgelegt.

³Die Aufwände und Erträge sowie die Ausgaben und Einnahmen sind nach Artengliederung finanzstatistisch zu erfassen.

⁴Die Exekutive genehmigt die Leistungsaufträge in abschliessender Kompetenz, jedoch unter Vorbehalt der Globalkreditgenehmigung durch die Stimmberechtigten.

Verfügung über Kredite (§ 14 FHG)

§ 17 Über die von den Stimmberechtigten erteilten Kredite verfügt die Exekutive. Sie kann die Kompetenz in einem von ihr zu bestimmenden Ausmass übertragen.

Spezialfinanzierungen (§ 15 FHG; Art. 49 MFHG)

§ 18 ¹Spezialfinanzierungen liegen vor, wenn Mittel zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben zweckgebunden sind. Die Errichtung einer Spezialfinanzierung bedarf einer rechtlichen Grundlage. Hauptsteuern dürfen nicht zweckgebunden werden.

²Aufwand und Ertrag der Spezialfinanzierungen werden in der Erfolgsrechnung gebucht. Saldi von Spezialfinanzierungen werden bilanziert.

³Der Spezialfinanzierung sind in der Regel im Sinne einer Vollkostenrechnung alle direkten und kalkulatorischen Aufwände und Ausgaben bzw. Erträge und Einnahmen zu belasten bzw. gutzuschreiben. (Abs. 3 Art. 49 MFHG)

⁴Die bilanzierten Saldi der Spezialfinanzierungen sind zu verzinsen.

Erneuerungsfonds

§ 19 ¹Der Erneuerungsfonds gilt als zweckgebundenes Eigenkapital und dient zur langfristigen Vorfinanzierung von Erneuerungs- und Sanierungskosten von Bauten und Anlagen, die nicht oder nur teilweise über Steuern finanziert werden.

²Schulgemeinden speisen diesen Fonds insbesondere aus der Differenz zwischen beitragsrechtlich anerkannten und verwendeten Baufolgekosten für Schulbauten.

³Erneuerungsfonds werden nicht verzinst.

Vorfinanzierungen

§ 20 ¹Die Bildung von Reserven für noch nicht beschlossene Vorhaben (Vorfinanzierungen) kann budgetiert oder mit dem Rechnungsabschluss vorgenommen werden. Sie benötigen einen Beschluss der formell zuständigen Instanz. Sie werden als ausserordentlicher Aufwand ausgewiesen.

²Vorfinanzierungen können nur gebildet werden, wenn die vorgeschriebenen Mindestabschreibungen gedeckt sind und kein Bilanzfehlbetrag vorhanden ist oder dadurch entsteht.

³Die Bildung von Vorfinanzierungen zu Lasten des Eigenkapitals ist nicht zulässig.

⁴Unter Vorbehalt anderer rechtlicher Regelung ist die Vorfinanzierung aufzulösen, sobald feststeht, dass das Investitionsvorhaben nicht ausgeführt wird, spätestens jedoch fünf Jahre nach ihrer erstmaligen Bildung.

⁵Die aus allgemeinen Steuermitteln geäußneten Vorfinanzierungen sind nicht zu verzinsen.

Landkreditkonto (analog § 17 FHG)

§ 21 ¹Der Erlass eines Reglementes über ein Landkreditkonto ist Sache der Stimmberechtigten.

²Mit einem Reglement über ein Landkreditkonto kann die Exekutive in abschliessender Kompetenz Grundstücksgeschäfte, die dem Finanzvermögen zuzuordnen sind, tätigen.

³Werden die über das Landkreditkonto erworbenen Grundstücke dem Verwaltungsvermögen zugeordnet oder veräussert, ist das Landkreditkonto mit dem seinerzeitigen Einstandspreis des Grundstückes sowie den entstandenen Kosten und Gutschriften auszugleichen.

⁴Die Exekutive legt jährlich mit dem Rechnungsabschluss Rechenschaft ab über die getätigten Grundstückkäufe und -verkäufe, beziehungsweise Überführungen ins Finanz- oder Verwaltungsvermögen.

Haushaltgleichgewicht (§18 FHG; Art. 33 MFHG; § 4 aRRV)

§ 22 ¹Das kumulierte Ergebnis der Erfolgsrechnung muss mittelfristig ausgeglichen sein.

²Weist die Bilanz einen Bilanzfehlbetrag aus, ist dieser jährlich um mindestens 20 Prozent des Restbuchwertes abzutragen; die entsprechenden Beträge sind im Budget zu berücksichtigen.

Finanzkennzahlen (§ 20 FHG; analog Art. 35 MFHG)

§ 23 Die Finanzlage wird anhand folgender Finanzkennzahlen aufgezeigt:

1. Nettoverschuldungsanteil;
2. Selbstfinanzierungsgrad;
3. Zinsbelastungsanteil;
4. Nettoschuld in Franken je Einwohnerin oder Einwohner;
5. Selbstfinanzierungsanteil;
6. Kapitaldienstanteil;
7. Bruttoverschuldungsanteil;
8. Investitionsanteil;
9. Bilanzsituation (Eigenkapital bzw. Bilanzüberschuss in Steuerprozent).

III. Kreditrecht

Kreditbegriff (§ 21 FHG; analog Art. 36 MFHG)

§ 24 ¹Ein Kredit ist die Ermächtigung, für einen bestimmten Zweck bis zu einem bestimmten Betrag finanzielle Verpflichtungen einzugehen.

²Kredite sind vor dem Eingehen neuer Verpflichtungen einzuholen.

³Sie sind in Form von Verpflichtungskrediten, Zusatzkrediten, Budgetkrediten oder Nachtragskrediten zu beantragen.

⁴Sie sind für jenen Zweck zu verwenden, für den sie bewilligt wurden.

⁵Sie werden aufgrund sorgfältiger Schätzungen des voraussichtlichen Bedarfs festgelegt.

Verpflichtungskredit (§ 22 FHG; analog Art. 37 MFHG)

§ 25 ¹Objektkredite sind in der Form des Verpflichtungskredites besonders zu beschliessen. Sie erstrecken sich in der Regel über mehr als ein Kalenderjahr.

²Der Objektkredit gibt die Ermächtigung, für ein Einzelvorhaben bis zum bewilligten Betrag Verpflichtungen einzugehen.

Brutto- und Nettokredit (§ 23 FHG; Art. 39 MFHG)

§ 26 Ein Verpflichtungskredit wird in der Regel als Bruttokredit beschlossen. Er kann als Nettokredit als Saldo zwischen Ausgaben und Einnahmen beschlossen werden, wenn die Beiträge Dritter in ihrer Höhe rechtskräftig zugesichert sind oder wenn der Verpflichtungskredit vorbehaltlich bestimmter Leistungen Dritter bewilligt wird.

Budgetierung (§ 24 FHG; analog Art. 40 MFHG)

§ 27 Der Mittelbedarf aus Verpflichtungskrediten für das Kalenderjahr ist in das jeweilige Budget einzustellen.

Abrechnung (§ 25 FHG; analog Art. 41 MFHG)

§ 28 Im Rechnungsabschluss ist über die abgeschlossenen oder allenfalls hinfälligen Verpflichtungskredite Rechenschaft abzulegen.

Verpflichtungskreditkontrolle (§ 26 FHG; analog Art. 42 MFHG)

§ 29 Über die laufenden Verpflichtungskredite ist laufend Kontrolle zu führen.

Zusatzkredit (§ 27 FHG; analog Art. 43 MFHG)

§ 30 ¹Der Zusatzkredit ist die Ergänzung eines nicht ausreichenden Verpflichtungskredites.

²Zeigt sich vor oder während der Ausführung eines Vorhabens, dass der bewilligte, teuerungsbereinigte Verpflichtungskredit um über 10 %, mindestens die Limite für die Aktivierungsgrenze gemäss § 8, überschritten wird, muss die Exekutive vor dem Eingehen neuer Verpflichtungen einen Zusatzkredit anfordern.

³Mehrkosten aufgrund von gebundenen Ausgaben benötigen keinen Zusatzkredit.

Budgetkredit (§ 28 FHG; Art. 44 MFHG)

§ 31 ¹Mit dem Budgetkredit ermächtigt die Legislative die Exekutive, die Jahresrechnung für den angegebenen Zweck bis zum festgelegten Betrag zu belasten.

²Nicht beanspruchte Kredite verfallen am Ende des Rechnungsjahres.

Sperrvermerk (§ 29 FHG; Art. 45 MFHG)

§ 32 Voraussehbare Aufwände oder Ausgaben aus Verpflichtungskrediten, für die bei der Beschlussfassung über das Budget der Entscheid der Legislative noch aussteht, sind mit einem Sperrvermerk ins Budget aufzunehmen. Sie bleiben gesperrt, bis die Rechtsgrundlage in Kraft ist.

Nachtragskredit (§ 30 FHG; Art. 46 MFHG)

§ 33 ¹Der Nachtragskredit ist die Aufstockung eines nicht ausreichenden Budgetkredites.

²Zeigt sich vor oder während der Beanspruchung des Budgetkredites, dass der bewilligte Betrag nicht ausreicht, muss die Exekutive vor dem Eingehen neuer Verpflichtungen einen Nachtragskredit anfordern. Vorbehalten bleibt die Kreditüberschreitung für nicht beeinflussbare Ausgaben nach § 34.

³Über die Nachtragskredite entscheiden die Stimmberechtigten, soweit nicht die Exekutive zuständig ist.

Kreditüberschreitung (§ 31 FHG; Art. 47 MFHG)

§ 34 ¹Erträgt die Vornahme eines Aufwandes oder einer Ausgabe, für die im Budget kein ausreichender Kredit bewilligt ist, ohne nachteilige Folgen für die Gemeinde bzw. die Körperschaft keinen Aufschub oder handelt es sich um eine gebundene oder nicht beeinflussbare Ausgabe, kann die Exekutive eine Kreditüberschreitung beschliessen.

²Kreditüberschreitungen sind ferner zulässig für Aufwände und Ausgaben, denen im gleichen Rechnungsjahr entsprechende sachbezogene Erträge und Einnahmen gegenüberstehen,

³Die Exekutive hat die Stimmberechtigten über Kreditüberschreitungen mit dem Rechnungsabschluss unter Darlegung der Begründungen zu orientieren.

IV. Rechnungslegung

Zweck (§ 32 FHG; Art. 50 MFHG)

§ 35 Die Rechnungslegung soll ein Bild des Finanzhaushalts zeigen, das der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entspricht.

Grundsätze (Art. 52 MFHG)

§ 36 Die Rechnungslegung richtet sich nach den Grundsätzen der Bruttodarstellung, der Periodenabgrenzung, der Fortführung, der Wesentlichkeit, der Verständlichkeit, der Zuverlässigkeit, der Vergleichbarkeit und der Stetigkeit.

Wertberichtigungen (KKAG; s. a. Art. 54 MFHG)

§ 37 Eine Wertberichtigung wird als ausserplanmässige Abschreibung verbucht. Diese ausserplanmässigen Abschreibungen sind aus betriebswirtschaftlichen Überlegungen heraus vorzunehmen. Sie werden in jenen Fällen vorgenommen, wo das Anlagegut vor Ablauf der Nutzungsdauer nicht mehr zur Verfügung steht.

Inhalt Jahresrechnung (§ 34 FHG; analog Art. 22 MFHG und Art. 27-32 MFHG)

§ 38 ¹Die Jahresrechnung enthält die folgenden Elemente:

1. Bilanz;
2. Erfolgsrechnung;
3. Investitionsrechnung;
4. Geldflussrechnung;
5. Anhang.

²Im Anhang sind insbesondere der Eigenkapital-Nachweis, der Rückstellungsspiegel, der Beteiligungs- und Gewährleistungsspiegel, der Anlagespiegel und zusätzliche Angaben, die für die finanzielle Beurteilung von Bedeutung sind, aufzuführen.

³Der Kontenrahmen gemäss Handbuch ist verbindlich. Er orientiert sich am von der interkantonalen Koordinationsgruppe HRM2 erarbeiteten und vom Rechnungslegungsgremium gutgeheissenen Kontenrahmen. Ver- und Entsorgungsbetriebe und andere Organisationen des öffentlichen Rechts können im Rahmen der massgeblichen fachtechnischen Empfehlungen andere Kontenpläne verwenden. (§ 6 aRRV)

Bilanz (Art 23 MFHG)

§ 39 ¹In der Bilanz werden einander die aktiven (Vermögen) und die passiven (Verpflichtungen und Eigenkapital) Bestände gegenübergestellt.

²Die Aktiven werden in Finanz- und Verwaltungsvermögen gegliedert.

³Die Passiven werden in Fremdkapital und Eigenkapital gegliedert.

Erfolgsrechnung (Art. 24 MFHG)

§ 40 ¹Die Erfolgsrechnung weist auf der ersten Stufe das operative und auf der zweiten Stufe das ausserordentliche Ergebnis je mit dem Aufwand- bzw. dem Ertragsüberschuss aus, ferner das Gesamtergebnis, das das Eigenkapital verändert.

²Aufwand und Ertrag gelten als ausserordentlich, wenn mit ihnen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und sie sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen oder sie nicht zum operativen Bereich gehören. Als ausserordentlicher Aufwand resp. ausserordentlicher Ertrag gelten auch zusätzliche Abschreibungen, die Abtragung des Bilanzfehlbetrags sowie Einlagen in und Entnahmen aus Eigenkapital.

Investitionsrechnung (Art. 25 MFHG)

§ 41 Die Investitionsrechnung stellt einander die Investitionsausgaben und die Investitionseinnahmen gegenüber.

Geldflussrechnung (Art. 26 MFHG)

§ 42 ¹Die Geldflussrechnung gibt Auskunft über die Herkunft und die Verwendung der Geldmittel.

²Die Geldflussrechnung stellt den Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (Erfolgsrechnung), den Geldfluss aus Investitionstätigkeit (Investitionsrechnung) und den Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit gestuft dar.

Eigenkapitalnachweis (Art. 28 MFHG)

§ 43 Der Eigenkapitalnachweis zeigt die Ursachen der Veränderung des Eigenkapitals auf.

Rückstellungsspiegel (Art. 29 MFHG)

§ 44 ¹Im Rückstellungsspiegel sind alle bestehenden Rückstellungen einzeln aufzuführen.

²Die Rückstellungen sind nach Kategorien zu gliedern.

Beteiligungsspiegel (Art. 30 MFHG)

§ 45 Im Beteiligungsspiegel sind sowohl die kapitalmässigen Beteiligungen als auch die Organisationen aufzuführen, die durch das Gemeinwesen massgeblich beeinflusst werden.

Gewährleistungsspiegel (Art. 31 MFHG)

- § 46 Im Gewährleistungsspiegel sind Tatbestände aufzuführen, aus denen sich in Zukunft eine wesentliche Verpflichtung des Gemeinwesens ergeben kann.

Anlagespiegel (Art. 32 MFHG)

- § 47 Der Anlagespiegel enthält die Summe der Anlagebuchwerte und die kumulierten Abschreibungen (aggregiert mit den kumulierten Wertverlusten) zu Beginn und am Ende der Periode.

Bilanzierung (§ 36 FHG; analog Art. 53 MFHG)

- § 48 ¹Vermögenswerte im Finanzvermögen werden grundsätzlich zum Einstandswert bilanziert. Wertberichtigungen sind vorzunehmen, sofern der Verkehrswert wesentlich vom Buchwert abweicht. (siehe Art. 54 MFHG)

²Rückstellungen werden gebildet für bestehende Verpflichtungen, bei denen der Zeitpunkt der Erfüllung oder die Höhe des künftigen Mittelabflusses mit Unsicherheiten behaftet sind.

Bewertung des Fremdkapitals und des Finanzvermögens (Art. 54 MFHG; s. a. Art. 52 MFHG)

- § 49 ¹Das Fremdkapital und das Finanzvermögen werden zum Nominalwert bewertet.
²Anlagen im Finanzvermögen werden bei erstmaliger Bilanzierung zu Anschaffungskosten bilanziert. Entsteht kein Aufwand, wird zu Verkehrswerten zum Zeitpunkt des Zugangs bilanziert. Folgebewertungen erfolgen zum Verkehrswert am Bilanzierungsstichtag, wobei eine systematische Neubewertung der Finanzanlagen jährlich, der übrigen Anlagen periodisch, stattfindet.
³Ist bei einer Position des Finanzvermögens eine dauerhafte Wertminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert berichtigt. (s. a. Art. 52 MFHG)

Bewertung des Verwaltungsvermögens (Art. 55 MFHG; s. a. Art. 63 MFHG)

- § 50 ¹Anlagen im Verwaltungsvermögen werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellkosten bilanziert.
²Anlagen des Verwaltungsvermögens, die durch Nutzung einem Wertverzehr unterliegen, werden ordentlich je Anlagekategorie nach der angenommenen Nutzungsdauer abgeschrieben; es sind nur lineare Abschreibungen zulässig. Es ist eine Anlagenbuchhaltung zu führen. Das Handbuch regelt das Nähere. Es wird auf die Empfehlungen der Koordinationsgruppe HRM2 abgestellt, die im Handbuch ausgewiesen werden. Die zu verwendenden Anlagenkategorien werden im Anhang aufgeführt.
³Zusätzliche Abschreibungen sind zulässig; diese sind an Regeln zu binden. Sie müssen als ausserordentlicher Aufwand gebucht werden.
⁴Ist bei einer Position des Verwaltungsvermögens eine dauerhafte Wertminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert berichtigt.

V. Finanzielle Führung auf Verwaltungsebene

Buchführung (§ 41 FHG; Art. 60 und analog Art. 61 MFHG)

- § 51 ¹Die Buchführung richtet sich nach den Grundsätzen der Vollständigkeit, der Richtigkeit, der Rechtzeitigkeit und der Nachprüfbarkeit.
²Die Buchhaltung erfasst chronologisch und systematisch die Geschäftsvorfälle gegen aussen sowie die internen Verrechnungen.

Aufbewahrung der Belege (§ 42 FHG; Art. 62 MFHG)

- § 52 ¹Die Verwaltungseinheiten bewahren die Belege zusammen mit der Buchhaltung während zehn Jahren schadensicher auf. Vorbehalten bleiben weitergehende Vorschriften in der Spezialgesetzgebung.
²Der Registratur- und Archivplan für Gemeinden des Staatsarchivs ist sinngemäss anzuwenden (§ 34 aRRV)

Anlagenbuchhaltung (Art. 63 MFHG; s. a. Art. 55 MFHG)

- § 53 In der Anlagenbuchhaltung werden die Vermögenswerte (Anlagegüter) erfasst, die über mehrere Jahre genutzt werden.

Internes Kontrollsystem (Art. 69 MFHG)

- § 54 ¹Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.
²Die Exekutive trifft die notwendigen Massnahmen, um das Vermögen zu schützen, die zweckmässige Verwendung der Mittel sicherzustellen, Fehler und Unregelmässigkeiten bei der Buchführung zu verhindern oder aufzudecken sowie die Ordnungsmässigkeit der Rechnungslegung und die verlässliche Berichterstattung zu gewährleisten.
³Sie berücksichtigt dabei die Risikolage und das Kosten-Nutzen-Verhältnis.

Interne Verrechnungen (§ 49 FHG; analog Art. 67 MFHG)

- § 55 Interne Verrechnungen sind Gutschriften und Belastungen zwischen Verwaltungseinheiten. Sie sind vorzunehmen, soweit sie für die Aufwand- und Ertragsermittlung oder für die wirtschaftliche Leistungserfüllung und die Kostentransparenz wesentlich sind.

Zusammenarbeit mit dem Kanton (Art. 71 MFHG)

- § 56 Die Exekutive sorgt für die ordnungsgemässe Zustellung der vom Kanton verlangten Daten.

Gemeindebehörde (§ 47 FHG; analog Art. 72 MFHG)

- § 57 Die Exekutive ist insbesondere zuständig für:
1. grundsätzliche Vorgaben über die Anlage des Finanzvermögens; vorbehalten bleiben abweichende verfassungsmässige oder gesetzliche Bestimmungen;
 2. die Beschaffung der Mittel;
 3. die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern diese keine Ausgabe zur Folge hat;
 4. die Umwandlung von nicht mehr benötigtem Verwaltungsvermögen in Finanzvermögen;
 5. den Entwurf des Budgets, der Nachtrags- und Zusatzkredite sowie der Jahresrechnung und des Rechnungsabschlusses zuhanden der Legislative;
 6. die Erstellung des Finanzplans;
 7. die Bewilligung von Kreditüberschreitungen;
 8. den Erlass von Eigentümerstrategien bei den massgebenden Beteiligungen oder bei den von der Gemeinde beherrschten Institutionen.

VI. Haushaltskontrolle (aRRV)

Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission

- § 58 ¹Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung in formeller und materieller Hinsicht.
²Sie erstellt der Exekutive und den für die Genehmigung der Rechnung zuständigen Instanzen einen schriftlichen Bericht.
³Sie ist berechtigt, die Vorlage der Bücher und Belege, wie Rechnungen, Quittungen, Beschlüsse, Verträge und alle Auskünfte zu verlangen, die sie für die Durchführung einer einwandfreien Prüfung als notwendig erachtet.
⁴Die Exekutive oder die Rechnungsprüfungskommission kann eine Treuhandfirma zur Begleitung beiziehlen oder eine solche ergänzend mit der Prüfung beauftragen.

Umfang

- § 59 ¹Zur Prüfung gehören insbesondere:
1. die Einhaltung des Budgets und der Finanzkompetenzen;
 2. die Einhaltung des Kontenplanes und der Nummerierung nach Sachgruppen und funktionaler Gliederung sowie der Bilanz;
 3. die Belegordnung;
 4. die rechnerische Richtigkeit der Belege und der Jahresrechnung;
 5. der Bestand und die Vollständigkeit der Aktiven und Passiven;
 6. die Ordnungsmässigkeit der Bewertung;
 7. die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung.
- ²Die Rechnungsprüfungskommission der Politischen Gemeinde hat zusätzlich die Steuerbezugsstelle hinsichtlich Bezug, Aufteilung und Ablieferung der Steuern zu überprüfen. Sie hat Einsichtsrecht in den Revisionsbericht des Steuerrevisorates der kantonalen Steuerverwaltung.

Kontrolle

§ 60 Die Rechnungsprüfungskommission kann während des Jahres unangemeldete Kontrollen des Kas- senbestandes, der Geldkonten und des Wertschriftenbestandes sowie angemeldete Zwischenrevisio- nen vornehmen.

Protokoll

§ 61 ¹Das Ergebnis der Prüfungen ist in einem von den Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission unterzeichneten Protokoll festzuhalten. Dieses ist dem Original der Jahresrechnung beizulegen. De- tails zur Prüfung werden in einem internen Bericht zu Handen der Exekutive festgehalten.
²Die Exekutive beziehungsweise die betroffenen Amtsstellen haben zu einem internen Revisionsbe- richt innert 60 Tagen Stellung zu nehmen.

Termine

§ 62 Es gelten als letzte Termine:

1. Gemeindeabstimmungen über das Budget und die Festsetzung des Steuerfusses
Ende Dezember
2. Bereitstellung der Jahresrechnung für die Rechnungsprüfungskommission
Ende März
3. Genehmigung der Jahresrechnung durch die Gemeinde
Ende Juni
4. Bereitstellung der genehmigten Rechnung zu Handen kantonaler Stellen oder Bundesstellen
Ende Juli
5. Ausnahmereglung für Gemeinden, welche nur eine Gemeindeversammlung zur Genehmigung von Jahresrechnung und Budget durchführen: Letzter Termin für die Gemeindeabstimmung:
Ende März

In diesem Fall dürfen bis zur Budgetgenehmigung nur gebundene Ausgaben getätigt werden.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Neubewertung der Bilanz (analog § 52 FHG; analog Art. 75 MFHG)

§ 63 ¹Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird eine Überprüfung der Zuordnung zum Finanz- und dem Verwaltungsvermögen, eine Neubewertung des Finanzvermögens, der Rückstellungen und der Rech- nungsabgrenzungsposten vorgenommen.
²Die Neubewertungsreserve Finanzvermögen entsteht aus der Neubewertung des Finanzvermögens beim Übergang zum HRM2. Sie soll für die Sachanlagen im Finanzvermögen verwendet werden, steht im Übergangsjahr aber auch zum Ausgleich falsch bilanzierter Positionen des Finanzvermögens zur Verfügung.
³Die Neubewertungsreserve darf während fünf Jahren nach Einführung von HRM2 nicht verändert werden. Ausgenommen sind Entnahmen zur Deckung von Verlusten aus der periodischen Neube- wertung oder aus der Veräusserung des Finanzvermögens.
⁴Ab dem sechsten Jahr nach Einführung von HRM2 wird die Neubewertungsreserve innerhalb von fünf Jahren zu Gunsten des Bilanzüberschusses aufgelöst.
⁵Das bisherige Verwaltungsvermögen wird nicht neu bewertet. Es wird über 10 Jahre linear abge- schrieben. Entstehen zu hohe Belastungen aus grossen Investitionen der letzten Jahre können diese aufgrund ihrer Restnutzungsdauer abgeschrieben werden. Schulbauten können generell gemäss Restnutzungsdauer abgeschrieben werden.
⁶Liegt der Restwert unter der Aktivierungsgrenze, so kann dieser direkt abgeschrieben werden.

Aufhebung bisherigen Rechtes

§ 64 Die Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Gemeinden vom 16. Mai 2000 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

§ 65 Diese Verordnung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Anhang 1

Abschreibungssätze

Kategorien		Nutzungsdauer	Abschreibungssatz
			linear
1	Grundstücke nicht überbaut ⇒ Abweichung zu HRM2; überbaute Grundstücke werden über die Nutzungsdauer des Objektes abgeschrieben	40 Jahre	2.5 %
2	Gebäude, Hochbauten	33 Jahre	3.0 %
3	Tiefbauten (Strassen, Plätze, Friedhof etc.)	40 Jahre	2.5 %
4	Wald, Alpen und übrige Sachanlagen	40 Jahre	2.5 %
5	Kanal- und Leitungsnetze, Gewässerverbauungen	50 Jahre	2.0 %
6	Orts- und Regionalplanungen sowie übrige Planungen	10 Jahre	10.0 %
7	Möbilen, Ausstattungen, Maschinen und allgemeine Motorfahrzeuge (Haustechnik)	8 Jahre	12.5 %
8	Spezialfahrzeuge (Feuerwehr, Strassenreinigung etc.)	15 Jahre	6.6 %
9	Informatik- und Kommunikationssysteme	4 Jahre	25.0 %
10	Immaterielle Anlagen	5 Jahre	20.0 %
11	Investitionsbeiträge	~	Nach Nutzungsdauer des finanzierten Objektes
12	Anlagen im Bau	~	keine planmässige Abschreibung
13	Darlehen	~	keine planmässige Abschreibung
14	Beteiligungen, Grundkapitalien	~	keine planmässige Abschreibung

Bemerkungen

Spezifische Branchenregelungen gehen bei den Anlagekategorien und Nutzungsdauern vor, d.h. für Bereiche, für die Branchenregelungen bestehen, gelten die hier aufgeführten Abschreibungsregelungen nur subsidiär.

- (1) Nicht überbaute Grundstücke werden über 40 Jahre abgeschrieben; überbaute Grundstücke sind der jeweiligen Anlage zuzuordnen.
- (2) Für provisorische Bauten und Anlagen reduziert sich die Nutzungsdauer auf 10 bis 20 Jahre, längstens jedoch auf die geplante Nutzungsdauer der Provisorien.
- (11) Investitionsbeiträge haben dieselbe Nutzungsdauer wie das finanzierte Objekt. (13) Darlehen und (14) Beteiligungen werden nicht abgeschrieben, solange keine Wertminderung eintritt.
- (14) Für Beteiligungen ist keine Nutzungsdauer zuweisbar. Die Beteiligungen sind auf ihre Werthaltigkeit hin zu überprüfen und im Beteiligungsspiegel aufzuführen.

Legende der für die Vernehmlassung belassenen Abkürzungen:

- FHG Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates vom 15. Juni 2011, RB 611.1; in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2012
- MFHG Musterfinanzhaushaltsgesetz gemäss Handbuch Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden HRM2, herausgegeben von der Konferenz der Kantonalen Finanzdirektoren; Ausgabe 2008
- aRRV Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Gemeinden, RB 132.1; aktuelle Verordnung, die ersetzt werden soll

